OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701224/7/KLi

Datum:
Linz, 1. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. August 2021 der R W, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. August 2021, GZ: BHUU/921160006975/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird mit 10 Euro bestimmt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. August 2021, GZ: BHUU/921160006975/21, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Epidemiegesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 10.04.2021, 16:20 Uhr – 17:10 Uhr
Ort: x L, G x
Sie haben sich am 10.4.2021 in der Zeit von 16:20 Uhr bis 17:10 Uhr in x L, G x, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, aufgehalten und an einer Veranstaltung, welche nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) fällt, teilgenommen, obwohl gemäß § 13 Abs. 1 der genannten Verordnung Veranstaltungen untersagt sind.
Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Ebelsberg-Pichling, festgestellt, dass Sie am wöchentlichen Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K“ zur Ausübung des Vereinszwecks samt Vortrags von Frau Dr. phil. S aus W (Lebensberaterin) teilgenommen haben, wobei sich auch noch zwei „Selbsthilfegruppen“ zum selben Zeitpunkt auf dem genannten Grundstück befanden.
Beim genannten Grundstück handelt es sich um einen privaten Ort, jedoch dient dieser nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 40 Abs.1 lit. b i.V.m. § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG i.V.m. § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Bf gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2021, eine Geldstrafe von 200 Euro, falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden, verhängt. Ferner wurde die Bf verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 20 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. August 2021.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, sie habe an keiner Veranstaltung teilgenommen und auch keine Verwaltungsübertretung begangen.

Die belangte Behörde habe mitgeteilt, dass sich der festgestellte Sachverhalt ergab, weil der Anzeigenlegung der besonders geschulten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der PI Ebelsberg-Pichling gefolgt werde und die Ausführungen in der Stellungnahme der Bf als Schutzbehauptung gewertet würden. Es sei eine

Unterstellung, dass es sich um eine Schutzbehauptung handeln würde. Was die Beweislegung anbelange, hätte die Bf ihren Einkauf der Polizei zeigen können, wenn man ihr die Möglichkeit dazu gegeben hätte. Die Polizei habe lediglich ihre Daten aufgenommen, mit der Begründung, dass sie sich nicht auf dem Gelände aufhalten hätte dürfen. Der Vorwurf, dass sie an einer Veranstaltung teilgenommen habe, sei ihr damals nicht unterstellt worden. Die Strafverfügung sei zu Unrecht erlassen worden.

Sie stelle den Antrag, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 24. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben, durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. September 2021. In dieser Verhandlung wurden die Bf und der Zeuge Oberst M R vernommen. Darüber hinaus wurde die Sach- und Rechtslage mit der Bf und einem Vertreter der belangten Behörde umfassend erörtert. Den Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Der Vertreter der belangten Behörde hat darüber hinaus einen USB-Stick mit einem Video über den durchgeführten Polizeieinsatz vorgelegt. Die Bf hat trotz Gewährung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Video darauf verzichtet und angegeben, dieses sei ihr bereits bekannt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf hielt sich am 10. April 2021 in der Zeit von 16:20 Uhr bis 17:10 Uhr in x L, G x, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, auf und nahm an einer Veranstaltung teil. Bei der Veranstaltung handelte es sich um das wöchentliche Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K“, an dem 90 Personen, davon 70 erwachsene Personen und 20 Kinder, teilnahmen.

II.2. Die Bf ist dem Verein im Dezember 2020 beigetreten und hat einen Mitgliedsbeitrag von 25 Euro bezahlt. Die Bf erhoffte sich von der Mitgliedschaft im Verein einen wechselseitigen Austausch über Gartenarbeit und Gemüseanbau, weshalb sie am 10. April 2021 auf dem Vereinsgelände anwesend war.

II.3 Außerdem erwarb die Bf Gemüse (Karotten und Sellerie) zu einem freiwilligen Unkostenbeitrag von fünf Euro.

II.4. Die Bf ist Pensionistin und bezieht nach ihren Angaben eine geringe Pension. Darüber hinaus machte die Bf keine Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Zunächst ist im Rahmen der Beweiswürdigung festzuhalten, dass die Bf den Umstand, dass sie sich zur mutmaßlichen Tatzeit am Tatort befand, nicht in Abrede stellt.

III.2. Betrachtet man den vorgeworfenen Tatzeitraum, wird jedoch die Darstellung der Bf erschüttert, zumal wohl kaum 40 Minuten dafür in Anspruch genommen worden wären, lediglich um Gemüse zu kaufen. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Bf auch den Polizeieinsatz in diesen Tatzeitraum eingerechnet hat, ist die Darstellung des als Zeugen vernommenen Einsatzleiters der eingeschrittenen Polizeiorgane um ein Vielfaches glaubhafter. Zu dieser Zeit fand das wöchentliche Treffen der Vereinsmitglieder des besagten Kulturvereins statt, an dem 70 erwachsene Personen teilnahmen.

III.3. Die Bf hat darüber hinaus in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht selbst angegeben, sie habe sich von der Mitgliedschaft im Verein und der Teilnahme an einem Treffen einen Austausch über Gartenarbeit und Gemüseanbau erhofft. Dass die Bf im Zuge ihrer Teilnahme an der Veranstaltung auch von der Möglichkeit Gebrauch machte, Gemüse zu einem freiwilligen Unkostenbeitrag zu erwerben, wird vom erkennenden Gericht nicht in Abrede gestellt, war aber schon nach der Aussage der Bf nicht der einzige Grund für die Teilnahme am Vereinstreffen. Dass die Bf also nur für einen 10-minütigen Einkauf zum Vereinsgelände gefahren wäre, erscheint bei einer Gesamtbetrachtung wenig glaubwürdig.

III.4. Zusätzlich hat die Bf zwar einerseits angegeben, bislang keine Vereinsmitglieder kennengelernt zu haben und andererseits auch keine Zeugen zu ihrer Verteidigung namhaft machen zu können, erwähnte aber auch, dass ihr nach der Polizeikontrolle ein von den Organisatoren der Veranstaltung erstelltes Video über den Polizeieinsatz per WhatsApp übermittelt worden sei. Dass die Bf niemanden im Verein kennen würde und gleichsam „nur auf dem Papier“ Vereinsmitglied sei, ist insofern tatsächlich eine Schutzbehauptung. Nachdem der Vertreter der belangten Behörde dieses Video auf einem USB-Stick als Beweismittel vorgelegt hatte, erklärte die Bf sogar auf eine Einsichtnahme zu verzichten, zumal ihr dieses Video ohnehin bereits bekannt sei.

III.5. Zu den persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf liegen abgesehen von einer „geringen Pension“ keine Beweisergebnisse vor, zumal die Bf trotz Gelegenheit dazu, keine Angaben machen wollte.

Einschlägige Vormerkungen sind nicht aktenkundig, sodass von der Unbescholtenheit der Bf auszugehen ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021, lauten:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

[...]“

„Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder

d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,

macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

[...]“

IV.2. Die relevanten Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4.COVID- 19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 i.d.F. BGBl. II Nr. 162/2021, lauten:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021 macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 i.d.F. BGBl. II Nr. 162/2021 findet ihre Grundlage in § 15 des Epidemiegesetzes 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021, weshalb die Sanktionsnorm des § 40 Epidemiegesetz zur Anwendung gelangt.

Nach § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV sind Veranstaltungen untersagt, sofern keine Ausnahme nach Abs. 3 leg. cit. vorliegt. Nach § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV gelten als Veranstaltung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

V.2. Es ist nun eingangs festzuhalten, dass die wöchentliche Zusammenkunft der Mitglieder des in Rede stehenden Vereins als eine Veranstaltung im Sinn des § 13 Abs. 2 SchuMaV zu qualifizieren ist, zumal jedenfalls das Element der gemeinsamen Erbauung intendiert war, wobei sich 70 erwachsene Personen zu dieser Zusammenkunft einfanden. Die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 leg. cit. sind nicht als einschlägig zu betrachten. Weder lag eine medizinische oder psychosoziale Selbsthilfegruppe vor, noch beschränkte sich die Personenzahl auf die Vorgaben der Z. 12, noch handelte es sich um eine Zusammenkunft im privaten Wohnbereich, da die in Rede stehende Örtlichkeit (Gartengrundstück) nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient (vgl. Z 13).

V.3. Die Bf nahm – wie im Sachverhalt bzw. in der Beweiswürdigung dargestellt – an jener Vereinszusammenkunft teil und verstieß damit gegen das Verbot der oa. Normen. Die objektive Tatseite ist daher als erfüllt zu qualifizieren.

V.4. § 40 Abs. 1 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt

eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass sich die Bf offenbar mit aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit Covid-19 Bescheid weiß. Es hätte der Bf bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

V.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.6. Im Rahmen der Strafbemessung ist die bisherige Unbescholtenheit der Bf zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Bf, anders als z. B. die Organisatoren der Veranstaltung, nur in untergeordneter Weise eine Verwaltungsübertretung begangen. Auch wenn die Bf kaum Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht hat, erscheint auch eine Gelstrafe von 100 Euro ausreichend, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Corona-Pandemie abzuhalten.

V.7. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Verbotes an Veranstaltungen teilzunehmen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs. 1 EpidemieG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V.8. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage ist außerdem nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG; vgl. weiters VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten

Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer